



Anfragen: Wintersession 2020

Antworten des Regierungsrates

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

4	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Selbstmordrate in PZM	3+4
6	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)	Fragen zum Contact Tracing	5
7	Stucki (Stettlen, glp)	Fragen zum Contact Tracing während der COVID-19-Pandemie	6
8	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Fragen zur Quarantäneanordnung in Bezug auf COVID-19	7
19	Riesen (Neuenstadt, PSA) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA)	Regionale epidemiologische Daten und kohärente Massnahmen	8
21	Ammann (Bern, AL)	Zugang zu Information und Schutzmaterial in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften während der Coronavirus-Pandemie	9+10
22	Ammann (Bern, AL)	Isolation, Quarantäne und Zugang zu Information in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften während der Coronavirus-Pandemie	11+12
23	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Gelterfingen, BDP)	Vergleich der Spitex-Tarife mit anderen Kantonen offenlegen	13-15
27	Kocher Hirt (Worben, SP)	Stärkung der pflegerischen Kompetenz in der Verwaltung	16+17

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

12	Schüpbach (Huttwil, SVP) (Sprecher/in) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)	Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen	18
17	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Finanzierung der teuren Betriebswendeschleife Sandrain	19
24	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Zryd (Spiez, SP) Egger (Frutigen, glp) Bichsel (Merligen, BDP)	Beurteilung des Erfolgs der Überprüfung der Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen	20
25	Zryd (Spiez, SP) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp)	Wie weit ist der Regierungsrat bei der Vergabe der Abbaulizenz am Därliggrat?	21

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Steiner (Boll, EVP)	Stand Windenergie Kanton Bern	22
9	Zimmermann (Frutigen, SVP)	Plant die BKW ein Gaskraftwerk als Back-up-Technologie?	23+24
10	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)	Will die BKW Wasserkraftwerke an Investoren verkaufen?	25
18	Knutti (Weissenburg, SVP)	Verschärfte Situation in der Carreisebranche und im Taxigewerbe wegen Covid-19	26
20	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Rechtswidrige Bagatellverfahren bei der Bewilligung von 5G-Mobilfunk-Antennen	27+28

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

11	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Jugendschutz muss gewährleistet sein	29
13	Heyer (Perrefitte, FDP)	Rechnungsstellung von Schulkostenbeiträgen zwischen Gemeinden – Sonderfall Moutier	30
15	Schindler (Bern, SP)	Intensive Sprachkurse A1 an Berufsfachschulen	31

Sicherheitsdirektion (SID)

3	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Segelfliegen	32
5	Stucki (Stettlen, glp)	Freiburg und Zürich können es! Wann führt der Kanton Bern die Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt ein?	33+34
14	Ammann (Bern, AL)	Sicherstellung Mindestdistanzen bei Einsätzen von Wasserwerfern und Gummigeschossen	35

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Reinhard (Thun, FDP)	Steuergeld für Kirchen und deren Verwendungszweck	36+37
16	Kohler (Meiringen, Grüne)	Ungelöste Probleme mit dem EWAP in Grindelwald?	38
26	Knutti (Weissenburg, SVP)	Bauen ausserhalb der Bauzone: Entwicklung bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	39

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 20.11.2020

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Selbstmordrate in PZM

Um Personen vor sich selbst zu schützen, werden sie zu ihrer eigenen Sicherheit in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Ist dieser Eintritt nicht freiwillig, wird eine sogenannte fürsorgerische Unterbringung (FU) verfügt. Für die Angehörigen ist dies oftmals die letzte Möglichkeit, etwas zur Ruhe zu kommen und die eingewiesene Person in professioneller Betreuung zu wissen.

Fragen:

1. Wie viele Personen begehen innert 24 Stunden nach der Einweisung einen Suizidversuch?
2. Bei wie vielen dieser Fälle wurde der Versuch auch vollendet (Angaben für die letzten fünf Jahre)?
3. Wie kann es sein, dass in einer Psychiatrie mit Fachpersonal und in einer geschützten Umgebung Suizide nicht verhindert werden können?

Antwort des Regierungsrates

Psychiatrische Patientinnen und Patienten werden regelmässig wegen Suizidgefahr oder nach einem Suizidversuch in eine psychiatrische Klinik mit Grundversorgungsauftrag eingewiesen. Es ist daher selbstredend, dass in einer Klinik wie dem Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) die Suizidrate im Vergleich zur überwiegend gesunden Normalbevölkerung deutlich erhöht ist.

Im Allgemeinen wird pro 1000 Eintritte in eine psychiatrische Klinik von einem Suizid während der Hospitalisation ausgegangen. Das PZM hat ca. 3500 Eintritte pro Jahr, folglich wäre von 3-4 Suiziden auszugehen. Die Suizidgefahr ist im Allgemeinen zu Beginn einer Hospitalisation deutlich erhöht, nimmt im Verlauf dann ab und steigt am Ende wieder leicht an. Sie ist nach dem Aufenthalt nochmal deutlich erhöht. Suizidversuche sind viel häufiger als Suizide. Die Literatur beschreibt, dass ganz allgemein auf jeden Suizid etwa 10 bis 40 Suizidversuche begangen werden, wobei es hier eine hohe Dunkelziffer gibt. Suizidversuche werden, u.a. wegen methodischen Problemen, nicht systematisch erfasst, weder national noch im PZM. In der Realität ist es nämlich oft unklar, ob eine selbstgefährdende oder selbstschädigende Handlung als Suizidversuch eingestuft werden muss. Im PZM werden Suizidversuche mit Hilfe einer Verhaltensanalyse therapeutisch aufgearbeitet, sofern sich die Patientin oder der Patient hierauf einlässt. Dabei wird versucht zu erfahren, was genau zur Notsituation geführt hat sowie was Patient und Behandlungsteam unternehmen können, um weitere Suizidversuche zu verhindern.

Bei der Behandlung der Suizidalität ist insgesamt die therapeutische Beziehung der wesentliche Wirkfaktor. Medikamente spielen eine geringere Rolle. Würde man jede Patientin und jeden Patienten mit Suizidgefahren einschliessen und überwachen, führte dies dazu, dass die Patientin / der Patient sich verschliesst und über dieses (ohnehin tabuisierte) Thema nicht mehr spricht. Es besteht also eine Gratwanderung zwischen Einschränkung und Freiheit.

1. Die Anzahl der Suizidversuche innerhalb der ersten 24 Stunden wird im PZM nicht erhoben und quantifiziert. Es stellen sich methodische Probleme, da oft unklar ist, ob eine Handlung als Suizidversuch gewertet werden soll oder nicht.
2. Im PZM gab es während der Hospitalisation seit 2015 insgesamt 10 Suizide. Hiervon ist ein Patient innerhalb der ersten 24 Stunden gestorben. Im Jahr 2020 gab es bisher einen Suizid eines Patienten, der schon mehrere Wochen hospitalisiert war. Die Suizidrate im PZM liegt somit deutlich unter dem allgemeinen Erfahrungswert.

3. Ein Suizid lässt sich leider nicht mit 100-prozentiger Sicherheit verhindern. Verschiedene bauliche und therapeutische Massnahmen dienen der Prävention von Suiziden im PZM. Eine absolute Verhinderung suizidaler Handlungen kann nur mit einer Fixation am Bett und einem beaufsichtigten Toilettengang sichergestellt werden. Solche stark einschränkenden Massnahmen sind aus fachlicher Sicht schwierig zu vertreten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 21.11.2020

Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)

Beantwortet durch: GSI

Fragen zum Contact Tracing

Um die COVID-19-Infektionsketten möglichst rasch zu durchbrechen, hat der Kanton Bern ein Contact Tracing eingerichtet. Dieses identifiziert Personen, die (möglicherweise) mit einer COVID-19-infizierten Person in Kontakt standen, und informiert diese, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen.

Fragen:

1. Wie stellt das Contact-Tracing-Team sicher, dass es nicht zu Namensverwechslungen kommt, weil Personen gleichen Namens und Wohnorts (in Städten durchaus möglich) als Kontakte gemeldet werden?
2. Wie kann ausgeschlossen werden, dass nicht irgendwelche Personen als mögliche Kontakte angegeben werden (bspw. um der Person zu schaden/eins auszuwischen), sondern tatsächlich nur solche, zu der eine COVID-19-infizierte Person in Kontakt war?
3. Wie wird generell sichergestellt, dass sich Personen nicht unter falschen Angaben in die Tracing-Listen von Lokalen/Veranstaltungen einschreiben?

Antwort des Regierungsrates

1. Um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen werden neben dem vollständigen Namen und der Adresse auch das Geburtsdatum und Kontaktangaben wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer benötigt. In den meisten Fällen liegen diese Informationen vor. Liegen diese nicht vollständig vor, entsteht für die eindeutige Identifizierung ein grosser Mehraufwand, der die Effizienz des Contact Tracings (CT) stark mindert. Für die Indexpersonen hat der Kanton Bern die meldenden Leistungserbringer wiederholt aufgefordert, die Angaben vollständig zu melden, um eine rasche Kontaktaufnahme der betroffenen Personen durch das CT zu ermöglichen.
2. Enge Kontaktpersonen werden mindestens elektronisch kontaktiert, wenn immer möglich auch telefonisch. In letzterem Fall ergibt sich aus dem Gespräch, ob es sich tatsächlich um eine enge Kontaktperson handelt. Erfolgt die Quarantäneanordnung nur elektronisch, werden die Kontaktangaben des CT mitgeliefert. Sollten Kontaktpersonen der Ansicht sein, fälschlicherweise in Quarantäne gesetzt zu werden, haben sie jederzeit die Möglichkeit, sich beim CT zu melden, damit eine Einzelfallabklärung durchgeführt werden kann.
3. Die Erhebung der korrekten und vollständigen Kontaktangaben obliegt in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter bzw. Gastrounternehmer. In der Tat kam es verschiedentlich zu unvollständigen oder falschen Datenlieferungen an den Kanton. Dies führte dazu, dass mehrere Betriebe geschlossen werden mussten, bis sie ihr Schutzkonzept dahingehend angepasst hatten, dass korrekte Datenlieferungen gewährleistet waren. Mittlerweile sind genügend taugliche elektronische Tools auf dem Markt, die eine Registrierung von Gästen mit Verifizierung der Angaben ermöglichen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 21.11.2020

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp)

Beantwortet durch: GSI

Fragen zum Contact Tracing während der COVID-19-Pandemie

Um die Infektionsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen und die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, führt auch der Kanton ein Contact Tracing durch.

Fragen:

1. Vielerorts kann bei der Registrierung angegeben werden, von wann bis wann man sich an einem Ort befindet (bspw. Restaurants). Weshalb kann es vorkommen, dass dennoch alle Gäste des Tages in Quarantäne geschickt werden und nicht nur die, die zeitgleich mit der COVID-infizierten Person am selben Ort waren?
2. Weshalb wird eine Quarantäne auch dann angeordnet, wenn man während des Kontakts mit der infizierten Person eine Maske getragen hat?
3. Plant der Regierungsrat das Contact Tracing nach der Pandemie aufzuarbeiten, Fehlern proaktiv nachzugehen und die Arbeit für später zu dokumentieren (Stichwort Geschichtsbücher)?

Antwort des Regierungsrates

1. In Situationen, in welchen zweifellos ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Person zur gleichen Zeit wie eine infizierte Person an einem Ort befunden hat, wird keine Quarantäne angeordnet. Dies kann aber nicht in jedem Fall garantiert werden. Gerade bei der Ankunfts- und Abreisezeit sind die Angaben oft unvollständig. Bestehen Zweifel, wird die Quarantäne angeordnet.
2. Die Quarantäne wird bei Personen angeordnet, welche engen Kontakt mit der infizierten Person hatten. Enger Kontakt heisst, dass sich die Person in einer Distanz von weniger als 1.5 Metern zu einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten (kumulativ oder einmalig) ohne Schutz aufgehalten hat. Haben beide Personen Masken getragen, wird keine Quarantäne angeordnet.
3. Bereits jetzt findet eine stetige Prozessoptimierung des kantonalen Contact Tracings statt und dank einer gut etablierten Fehlerkultur konnten innert kurzer Frist grosse Entwicklungsfortschritte verzeichnet werden. So konnten Ende November etwa zehnmal mehr Fälle auf höherem Qualitätsniveau verarbeitet werden als noch zwei Monate zuvor. Zurzeit ist die Situation nach wie vor sehr angespannt und die Belastung sehr hoch, weshalb noch keine Entscheidung über eine allfällige Aufarbeitung nach der Pandemie gefällt wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 21.11.2020

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: GSI

Fragen zur Quarantäneanordnung in Bezug auf COVID-19

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, müssen sich Personen, die in (möglichem) Kontakt zu einer infizierten Person standen, in Quarantäne begeben. Die Quarantäne wird ebenfalls bei der Einreise aus einem Risikogebiet angeordnet.

Fragen:

1. Warum wird den Personen, die eine Quarantäneanordnung erhalten, nicht mitgeteilt, wann (Datum und Uhrzeit) und wo (Ort) der mögliche Kontakt stattgefunden hat?
2. Was passiert, wenn bei einer Quarantäneanordnung Fehler festgestellt werden und deshalb jemand zu Unrecht in Quarantäne geschickt wurde?
3. Gibt es eine (unabhängige Beschwerde-) Stelle, bei der man sich melden kann, wenn man eine Quarantäneanordnung anfechten will? Und wie muss man in dem Fall vorgehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bekanntgabe von näheren Angaben zum möglichen Kontakt kann dazu führen, dass ein Rückschluss auf die infizierte Person möglich wird. Personendaten, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, sind von Gesetzes wegen besonders schützenswert und deshalb sorgfältig zu behandeln.
2. Sollte die Kontaktperson den Verdacht einer fälschlich angeordneten Quarantäne hegen, kann dies mit dem kantonalen Contact Tracing besprochen werden. Wird keine Einigung erzielt, kann der Entscheid angefochten werden.
3. Für die Anfechtung muss die Kontaktperson das Kantonsarztamt bitten, eine anfechtbare Verfügung für die Quarantäneanordnung auszustellen. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angefochten werden. Beschwerdeentscheide der GSI unterliegen wiederum der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, PSA) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)

Beantwortet durch: GSI

Regionale epidemiologische Daten und kohärente Massnahmen

Während der ersten Pandemiewelle informierte der Kanton Bern sehr transparent über die epidemiologische Lage im Kanton und veröffentlichte regelmässig die Ansteckungszahlen pro Verwaltungskreis und sogar nach Gemeinden. Mit Beginn der zweiten Welle im Herbst war plötzlich Schluss mit dieser Kommunikation. Eine Kommunikation in Bezug auf die Lage in den Regionen ist aber wichtig, da je nach Situation und Region strengere Massnahmen getroffen werden müssten.

Der Kanton Bern verfügt sicherlich über einen relativ präzisen Gesamtüberblick über die Zahl und den Ort der Ansteckungen. Diese Angaben finden sich nicht mehr auf der Website des Kantons, und sie werden auch auf Anfrage der Medien nicht mehr kommuniziert. Wir verstehen, dass die Gesundheitsdirektion extrem ausgelastet ist, und danken ihr für alle ihre Anstrengungen, die sie zum Schutz der Bevölkerung unternimmt. Dennoch sind transparente Lageberichte von grösster Wichtigkeit.

Die Nachbarkantone des Berner Juras (Jura und Neuenburg) haben striktere Massnahmen beschlossen, um die Verbreitung des Coronavirus auf ihrem Gebiet einzudämmen, da sie eine besonders hohe Inzidenz aufweisen. Die Massnahmen beinhalten namentlich die Schliessung von Bars und Restaurants. Der Kanton Bern hat sich gegen solche Massnahmen entschieden, was in der Region nun zu einem grossen gastronomischen Tourismus führt. Das ist aus epidemiologischer Sicht kontraproduktiv, weil dadurch die Wirksamkeit der Massnahmen der Nachbarkantone reduziert wird und sich die Ansteckungsgefahr im Berner Jura wesentlich erhöht. Es braucht kohärente und solidarische Massnahmen, vor allem, wenn es um eine Region (wie den Berner Jura) mit einem sehr regen interkantonalen Austausch geht.

Fragen:

1. Warum veröffentlicht und kommuniziert der Kanton die epidemiologischen COVID-19-Zahlen für die Regionen (namentlich für die Verwaltungskreise) nicht mehr?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die fehlende Koordination mit den Nachbarkantonen eines gemeinsamen Einzugsgebiets (Jurabogen)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern hat bis Mitte Oktober die Daten nach Verwaltungskreisen publiziert. Aufgrund einer Systemumstellung musste zwischenzeitlich auf eine Publikation verzichtet werden. Unterdessen stehen die Daten nach Verwaltungskreisen wieder zur Verfügung und werden zeitnah wieder auf www.be.ch/corona aufgeschaltet.
2. Der Kanton Bern steht in stetigem Austausch mit seinen elf Nachbarkantonen. Es lässt sich aber nicht vermeiden, dass gewisse Massnahmen in einem Kanton zu Verlagerungseffekten in andere Kantone führen, wenn dort andere Vorgaben gelten. Aufgrund der kantonal teilweise sehr unterschiedlichen Pandemieentwicklung sind die unterschiedlichen Vorgaben jedoch berechtigt. Bei einer zu starken Angleichung würden manche Massnahmen, die in einem Kanton angebracht sind, in einem anderen Kanton auf wenig Verständnis stossen und in epidemiologischer Hinsicht auch nicht zielführend sein. Der Kanton Bern hat seine Massnahmen mehrheitlich an der Linie der lateinischen Kantone ausgerichtet, die in der CLASS zusammengeschlossen sind, hat aber auch die Positionierung der Nordwestschweizer Kantone berücksichtigt (NWGDK).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: GSI

Zugang zu Information und Schutzmaterial in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften während der Coronavirus-Pandemie

Diverse Berichte von Direktbetroffenen und von Medien haben Fragen bei der Sicherstellung des Zugangs zu Schutzmaterial sowie Desinfektions- und Reinigungsmitteln zur Bekämpfung der Übertragung von COVID-19 und bei der Einhaltung des Rechts auf Gesundheit in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften offengelassen.

Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften leben, ausreichend Schutzmaterial wie Masken und über ausreichend Desinfektionsmittel für Hände, aber auch über ausreichend Reinigungsmittel verfügen?
2. Welche zusätzlichen Mittel stellt der Kanton zur Verfügung, damit die Schutzmassnahmen in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften umgesetzt werden können?
3. Wer ist verantwortlich, dass ausreichend Schutzmaterial, Desinfektions- und Reinigungsmittel zur Verfügung stehen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verwahrt sich dagegen, seine Partner im Asylbereich und in den Rückkehrzentren unter Generalverdacht zu stellen. Die Verantwortlichen in den Zentren und die Verantwortlichen auf Seite Kanton bei GSI und SID leisten unter erschwerten Bedingungen mit verunsicherten Asylsuchenden eine professionelle und transparente Arbeit. Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die vom Kanton beauftragten regionalen Partner sind die Betreiber der Kollektivunterkünfte (KU). Die Rückkehrzentren (RZB) werden von der ORS betrieben. Das benötigte Material wird bedarfsgerecht an die Bewohnerinnen und Bewohner abgegeben. Der Kanton gibt den Betreibern das Material ab, solange genügend Reserven vorhanden sind. Dies ist seit dem Sommer in der Regel möglich. Es wird auf erhöhte Reinigungszyklen in den KU und RZB geachtet, wobei an die Bewohnerinnen und Bewohner appelliert wird, ihren Beitrag zu Sauberkeit und Hygiene zu leisten.
2. Der Kanton hat die folgenden Massnahmen ergriffen bzw. stellt die folgenden zusätzlichen Mittel zur Verfügung:
 - Informationsmaterial über Covid-19 in mehreren relevanten Sprachen.
 - Reduzierte Belegung der Unterkünfte (Auslastung ca. 50-60 % der Kapazität) seit März 2020.
 - Abhängig von den infrastrukturellen Voraussetzungen werden in den KU und RZB Zimmerkapazitäten für Isolationsmassnahmen freigehalten. Dabei wird darauf geachtet, dass sanitäre Einrichtungen gesondert benutzt werden.
 - Bei Bedarf kurzfristig zusätzliche externe Plätze mit Verpflegung für Isolation und/oder Quarantäne.
 - Das Betreuungspersonal erkundigt sich regelmässig nach dem Wohlbefinden aller untergebrachten Personen, fragt nach allfälligen Symptomen und leitet im Bedarfsfall weitere Schritte ein.
 - Ein enger Austausch zwischen dem Kanton, den KU/RZB und dem Kantonsarztamt ermöglicht im Bedarfsfall ein rasches, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmtes Handeln.
3. Der Kanton ist verpflichtet, die Vorgaben des Bundes zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Asyl- und Nothilfereich umzusetzen. Für die Umsetzung sind die regionalen Partner als Betreiber der KU sowie die ORS als Betreiberin der RZB verantwortlich. Der Kanton unterstützt sie im Rahmen

der Möglichkeiten, was insbesondere auch interessant sein kann, um grosse Mengen an Schutzmaterial kostengünstiger zu beschaffen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: GSI

Isolation, Quarantäne und Zugang zu Information in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften während der Coronavirus-Pandemie

Diverse Berichte von Direktbetroffenen und von Medien haben grosse Fragezeichen hinsichtlich der Umsetzung von Massnahmen hinsichtlich Quarantäne und Isolation und der Einhaltung des Rechts auf Gesundheit in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften offengelassen.

So gibt es Berichte, dass betroffene Personen während zwei Tagen keine Lebensmittel von den Betreiber*innen des Zentrums erhalten haben und dies aus der Zivilgesellschaft heraus organisiert werden musste.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen stellt der Kanton Bern sicher, dass Menschen in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften in Isolation bzw. Quarantäne gehen können (d. h. ein Einzelzimmer zur Verfügung haben)?
2. Wie wird vom Kanton als Auftraggeber kontrolliert, dass Menschen, die in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften in Isolation bzw. Quarantäne sind, mit den notwendigen Sachen des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Hygieneartikel usw.) versorgt werden?
3. Wie wird durch den Kanton sichergestellt bzw. kontrolliert, dass Menschen in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften Zugang zu den notwendigen Informationen über COVID-19 und über die geltenden Schutzmassnahmen haben (Internetzugang, Informationen in den entsprechenden Sprachen)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verwahrt sich dagegen, seine Partner im Asylbereich und in den Rückkehrzentren unter Generalverdacht zu stellen. Die Verantwortlichen in den Zentren und die Verantwortlichen auf Seite Kanton bei GSI und SID leisten unter erschwerten Bedingungen mit verunsicherten Asylsuchenden eine professionelle und transparente Arbeit. Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 - 3:

Es existiert ein Pandemieplan für die Unterkünfte im Asylbereich. Der Kanton und die Betreiber stehen in einem engen Austausch mit dem Kantonsarztamt. Dieses beurteilt die Situation in den Kollektivunterkünften (KU) und in den Rückkehrzentren (RZB) laufend und definiert die nötigen Massnahmen. Um das Risiko weiterer Ansteckungen mit COVID-19 zu verringern, wurde die sofortige Umsetzung der folgenden Schritte in die Wege geleitet:

- Seit März 2020 Reduktion der Belegung auf 50-60 % der jeweiligen Kapazität.
- Maskenpflicht in allen öffentlichen Bereichen der KU und RZB.
- Personen mit Symptomen werden isoliert und getestet; nachweislich erkrankte Personen werden isoliert sowie Familienmitglieder und nahestehende Personen zwecks Quarantäne in Einzelzimmer verlegt. Erkrankte Personen oder solche mit ausstehendem Testergebnis werden nicht in denselben Zimmern wie gesunde Bewohnerinnen oder Bewohnern untergebracht.
- Alle Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Vorgaben des BAG geschult, alle Bewohnerinnen und Bewohner werden konsequent auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Auch auf

die Wichtigkeit der konsequenten Hände- und Oberflächendesinfektion wird immer wieder hingewiesen.

- Das Einhalten der Abstände von 1.5 Metern insbesondere in den Pausen, in denen die Masken nicht getragen werden, ist für alle Personen essentiell.
- Das Schutzkonzept kann und wird – sofern notwendig – situativ angepasst, etwa durch die Anordnung einer geringeren Belegung von gemeinsam genutzten Räumen (bspw. Küche/Aufenthaltsräume) oder die mehrmals tägliche Desinfektion der Nasszellen.
- Darüber hinaus wurden bauliche und logistische Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit so optimal wie möglich zu gewährleisten (Extra-Kochmöglichkeiten / zusätzliche sanitäre Einrichtungen). Auch diese Massnahmen werden laufend überprüft und - wo angezeigt - auch angepasst.
- Wenn es aus Platzgründen nicht mehr möglich ist, die Isolation und/oder Quarantäne gemäss Vorgaben in den Unterkünften umzusetzen, werden zusätzliche externe Plätze aktiviert, bei denen die Verpflegung sichergestellt ist. Diese Massnahme wurde erstmals Anfangs November umgesetzt.

Grundsätzlich geht der Kanton als Auftraggeber davon aus, dass die Zentrumsbetreiber bzw. die betroffenen Menschen die Vorgaben des BAG und des Kantonsarztamtes einhalten, und er kontrolliert dies im Rahmen von Vor-Ort-Visiten. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde dieser Austausch mit dem Ziel der körperlichen Unversehrtheit sämtlicher in den KU und RZB untergebrachten Personen nochmals intensiviert. Werden Missstände gemeldet, gehen ihnen die zuständigen kantonalen Stellen nach.

Sämtliche der sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Bewohnerinnen und Bewohner erhalten von den Betreibern Lebensmittel, um sich selbst versorgen zu können. Um die Abstands- und Hygieneregeln ausnahmslos einhalten zu können, werden die Lebensmittel vor den Zimmern der betroffenen Personen deponiert. In verschiedenen Fällen kochen Bewohnerinnen und Bewohner für die sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Personen, teilweise wird auch der Waschservice übernommen. Daraus folgt, dass die Versorgung der erkrankten Personen in jedem Fall sichergestellt ist. Bisher wurden in den Unterkünften bei der Umsetzung keine Missstände gemeldet.

Den Zentrumsbetreibern wurde das spezifische Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, welches das BAG und das SEM erarbeitet und in die relevanten Sprachen übersetzt haben. In den Kollektivunterkünften steht zudem das Betreuungspersonal für Fragen der Bewohnenden vor Ort zur Verfügung. Die Rückmeldungen der Betreiber deuten jedoch darauf hin, dass die Bewohner der Unterkünfte gut über die Pandemie informiert sind und grossen Respekt vor einer Ansteckung haben. Internet ist in sämtlichen RZB und KU insbesondere in den Aufenthaltsräumen verfügbar, freier Informationszugang ist somit gewährleistet. Das WLAN-Signal wurde in den grösseren Unterkünften inzwischen verstärkt, insbesondere in den Isolationszimmern, welche sich zumeist in einem weniger stark frequentierten Unterkunftsteil befinden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Matti (Gelterfingen, BDP)

Beantwortet durch: GSI

Vergleich der Spitex-Tarife mit anderen Kantonen offenlegen

Die Spitex-Tarife sind in fast jeder Session ein Thema. Eine Auslegeordnung mit konkreten Angaben mit vergleichbaren Kantonen wäre angebracht. Zudem ist für einzelne kleine Spitex-Organisationen eine vom Durchschnitt stark abweichende finanzielle Situation zu beobachten. Das ergibt im Grossen Rat immer wieder eine Stadt-Land-Auseinandersetzung. Dieses Seilziehen ist ungut für das Zusammenleben in unserem Stadt-Berg-Kanton.

Fragen:

1. Wie vergleicht sich der Kanton Bern mit anderen, ähnlichen Kantonen (Kantonsgrösse und Stadt-Land-Berg-Gebiet) in Bezug auf die Spitex-Kosten in der Grundpflege, Spezialleistungen, Wegentschädigungen, Stunden pro Patientin/Patient, Bruttokosten zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung?
2. Wo sind die grössten Abweichungen festzustellen, und worauf sind diese zurückzuführen?
3. Welche Vorschläge kann die GSI machen, damit das zum Teil bescheidende Spitex-Angebot im ländlichen Raum und im Berggebiet nicht ausgelichtet wird? Müssen allenfalls unterschiedliche Abgeltungen gemacht werden, je nach Einzugsgebiet und fehlenden Angeboten in der Grundversorgung?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Vergleich im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton Bern (folgend «Spitex-Kosten») ist insbesondere mit den Kantonen Zürich, Wallis und Basel-Landschaft angezeigt: Mit dem Kanton Zürich (ZH) aufgrund der Topografie (Stadt/Agglomeration, Bergregion/ländliche Gebiete) und der Grösse, gemessen an der Bevölkerung und der Anzahl an Leistungserbringenden. Auch die Topografie des Kantons Wallis (VS) bietet sich zum Vergleich an (Stadt-Land-Berggebiet). Zudem wurde dort 2016 eine Neuorganisation der Restkostenfinanzierung umgesetzt mit interessanten Erfahrungen, was andersorts in der Schweiz möglich ist. Ein Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft (BL) ist naheliegend aufgrund der vergleichbaren Altersstruktur und Geschlechterverteilung, zwei wichtigen Faktoren bei der Kostenentwicklung in der Pflege.

Für einen interkantonalen Vergleich der Spitex-Kosten ist die Referenzgrösse der GSI das Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamtes für Gesundheit¹.

Die MOKKE-Daten aus dem Jahr 2019 zeigen, dass die Ausgaben der Krankenkassen im Spitex-Bereich pro Kopf im Kanton Bern 29 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegen und unter Berücksichtigung einer ähnlichen Altersstruktur und des gleichen Frauenanteils immer noch 25 % höher sind als im Kanton BL. Im Vergleich mit den Kantonen ZH und VS sind die Spitex-Kosten im Kanton BE sogar noch deutlich höher: So liegen die Spitex-Kosten knapp 53 % über den Kosten im Kanton ZH und knapp 70 % über den Kosten im Kanton VS.

Die Spitex-Statistik des Bundesamtes für Statistik basiert auf einer jährlichen Auskunftspflicht der Sozialmedizinischen Institutionen (SOMED)². Auch auf Basis dieser Daten aus dem Jahr 2018 wird der hohe Leistungsbezug pro Klient/in im Kanton Bern bestätigt. Die verrechnete Anzahl Leistungsstunden gemäss KLV³ pro Klient/in liegen 26 % über dem schweizerischen Durchschnitt. Eine besonders

¹ Dies zeigt die Ausgabenbelastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) anhand von Pro Kopf-Bruttoausgaben der Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons. Die OKP-Bruttoleistung beinhalten 100% der ambulanten Leistungen der Krankenversicherer inkl. der Kostenbeteiligung der Patient/innen an den Versicherungskosten (Franchise + Selbstbehalt). Eine allfällige Patientenbeteiligung sowie die subsidiäre Restkostenfinanzierung der Kantone sind nicht enthalten.

² Diese standardisierten Daten erlauben Analysen pro Leistungsempfänger/in sowie pro Leistungserbringer/in. Kantonsübergreifende Vergleiche sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Finanzierungssysteme möglich.

³ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31

grosse Abweichung des Leistungsbezugs vom schweizerischen Durchschnitt besteht in der Altersgruppe 20-64 Jahre (+39 %) sowie 65-79 Jahre (+37 %).

Im Kanton Bern ist zudem ein überdurchschnittlich hoher Leistungsbezug bei den beiden teuersten Leistungsarten gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV feststellbar, nämlich bei den Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination (Leistungsart a) und bei den Leistungen zur Untersuchung und Behandlung (Leistungsart b). Die SOMED-Analyse zeigt, dass vor allem hochspezialisierte Leistungserbringende vergleichsweise viele Stunden der Leistungsarten a und b verrechnen.

Ein tiefergehender Vergleich mit anderen Kantonen, zum Beispiel zum Mengengerüst der spezialisierten Pflege, ist nicht möglich. Der Kanton Bern vergütet diese als einziger Kanton in der Schweiz zusätzlich zu den Restkosten der Pflege gemäss KVG/KLV. Alle anderen Kantone beschränken sich auf die obligatorische und subsidiäre Finanzierung der Restkosten der Pflege. Die neue Weg-Entschädigung LV 2021 stützt sich auf die seit vier Jahren im Wallis angewendete Entschädigung der Wegstrecke mit pauschal 0,70 CHF/Kilometer, wobei dort der Weg zum ersten Einsatz sowie der Rückweg vom letzten Einsatz nicht abgegolten wird.

2. Die vorgenannten Erkenntnisse in Verbindung mit einem ganzheitlichen Blick führen zu drei grundsätzlichen Fragestellungen:
 1. bei der Beurteilung der Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 (NPF),
 2. bei der Menge des Leistungsbezugs,
 3. bei der Auswirkung des Systems mit Ablauf/Entscheidungsprozess (Bedarf, ärztliche Verordnung, Abklärung Leistungserbringende, Leistungserbringung) auf den Leistungskonsum.

Die Analysen der Punkte 2 und 3 sind Bestandteil eines laufenden Projektes.

Zum Punkt 1 lässt sich festhalten, dass die NPF im Kanton Bern mengenneutral, aber nicht ertragsneutral umgesetzt wurde. Die Abweichung im Leistungsbezug im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt entwickelte sich erst nach der Umsetzung der NPF. So blieb der Leistungsbezug zwischen 2010 und 2011 gleich (57 Stunden pro Klient/in), nahm jedoch bis im Jahr 2018 um 19 % zu (68 Leistungsstunden pro Klient/in). Zum Vergleich: Schweizweit lag der Schnitt bei 54 Leistungsstunden pro Klient/in.

Hinsichtlich der Erträge seitens der Leistungserbringenden kann festgestellt werden, dass aufgrund der NPF der Ertrag pro Leistungsstunde gemäss KLV von CHF 61 im Jahr 2010 auf CHF 107 im Jahr 2011 stieg. Dies ist ein Anstieg von 75 %, im schweizerischen Durchschnitt wurde ein Anstieg von 45 % festgestellt. Im Jahr 2018 lag dieser Wert im Kanton Bern bei CHF 105, der schweizerische Mittelwert bei CHF 89.

Die Kombination von überdurchschnittlichem Ertrag pro Leistungsstunde gemäss KLV und überdurchschnittlichem Leistungsbezug kumuliert sich im KLV-Ertrag pro Klient/in. Ein Vergleich zeigt, dass der KLV-Ertrag pro Klient/in im Kanton Bern im Jahr 2018 um 48,6 % (CHF 7'125) über dem Schweizer Mittelwert (CHF 4'795) und deutlich über den Vergleichskantonen Wallis (CHF 2'695), Basel-Landschaft (CHF 4'623) und Zürich (CHF 6'719) liegt.

Analog dazu verlief auch die Ergebnisentwicklung der Leistungserbringenden. Von 2011 hat sich das Ergebnis pro Einwohner über 65 Jahre im Kanton Bern von CHF 25'610 bis 2018 praktisch verdoppelt (CHF 49'980). Alle diese Daten weisen darauf hin, dass sich im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen die Erträge pro Klient/in besonders stark entwickelt haben.

3. Der GSI ist es ein grosses Anliegen, dass pflegebedürftige Personen in allen Gebieten des Kantons die Grundversorgung durch Spitex-Organisationen in Anspruch nehmen können. Im aktuellen Finanzierungssystem wird die Bereitstellung eines Grundversorgungsangebots im ganzen Kantonsgebiet über die Entschädigung einer Versorgungspflicht sichergestellt. Öffentliche Spitex-Organisationen verpflichten sich dafür zur Annahme aller Klientinnen und Klienten in einem festgelegten Perimeter.

Die Entschädigung der Versorgungspflicht berechnet sich aktuell nach einem komplexen Mischtarif, damit auch die besonderen Herausforderungen von ländlichen Spitex-Organisationen berücksichtigt werden können. Neben der Anzahl zu versorgenden Einwohnerinnen und Einwohner ist das Verhältnis zwischen Strassenlänge und Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Kompensation des Marktpotentials relevant für die Höhe der Vergütung der Versorgungspflicht. Im Jahr 2019 betrug die Entschädigung für die Versorgungspflicht CHF 16,2 Mio.

Im Kanton Bern sowie schweizweit wird festgestellt, dass das Spitex-Angebot nicht kleiner wird, sondern dass sich Spitex-Organisationen in den Regionen zusammenschliessen oder vermehrt kooperieren.

Im Rahmen der aktuellen Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung von Spitex-Leistungen wird auch die Versorgungspflicht geprüft. Zu diesem Zweck werden verschiedene Modelle evaluiert (Wirkung/ Zweckmässigkeit, Praktikabilität, finanzielle Auswirkungen). Dabei ist der GSI die Auswirkung auf Spitex-Organisationen im ländlichen Gebiet besonders wichtig. Mit einer Simulation der Daten der öffentlichen Spitex-Organisationen kann gezeigt werden, dass die neu vorgesehene Wegentschädigung keine markante Benachteiligung von Spitex-Organisationen im ländlichen Gebiet zur Folge haben wird. Die GSI ist dennoch zur Prüfung von allfälligen Härtefällen bereit, sollte sich herausstellen, dass die neue Regelung in Einzelfällen nicht beeinflussbare negative Auswirkungen zur Folge hat.

Zudem werden flankierende Massnahmen zur Überprüfung der Auswirkungen der Weiterentwicklung ergriffen: Mit einem zeitnahen Leistungs-Monitoring auf Basis der quartalsweisen Abrechnung der Pflegestunden kann das zuständige Amt Auffälligkeiten erkennen und mit dem jeweiligen Leistungserbringenden in Kontakt treten. Zudem wird ein Monitoring zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Leistungserbringenden aufgebaut.

Auch bei den weiteren Anpassungen, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Finanzierungssystems beschlossen werden, bleibt die Überwachung der Auswirkungen auf ländliche Spitex-Organisationen ein zentrales Instrument.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortet durch: GSI

Stärkung der pflegerischen Kompetenz in der Verwaltung

Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig, genügend und gut ausgebildetes Pflegefachpersonal für die Versorgung der Bevölkerung ist. Zu den demografischen Herausforderungen ist nun noch die Bewältigung der hohen Fallzahlen und Infektionen durch Covid-19 hinzugekommen. Der Personalmangel im Bereich der Pflege ist nun sehr präsent und zeigt die Grenzen auf.

Nun geht es darum, das Wissen und die Expertise der Pflege besser in die vorhandenen Strukturen in der Verwaltung einzubeziehen. Dies wird im Kanton St. Gallen seit vielen Jahren bereits gemacht. Der Kanton St. Gallen führt eine Abteilung Pflege und Entwicklung im Gesundheitsdepartement. Diese Abteilung wird von einer Pflegefachperson geführt, und die Expertise der Pflege fliesst auf diese Weise über die verschiedenen Gefässe und Kommissionen direkt in die Verwaltung ein.

Verschiedene andere Länder kennen ähnliche Systeme, bei denen eine Pflegefachperson in der Funktion eines «Chief nurse officer (CNO)» arbeitet.

Das Netzwerk Pflege Schweiz beschreibt für diese Funktion folgende Aufgaben:

- Beraten & Informieren: auf übergeordneter und strategischer Ebene, in gesundheitspolitischen Prozessen und Geschäften, zu Strategien in der Gesundheitsversorgung und zu Massnahmen in der Gesundheitspolitik
- Koordinieren & Steuern: Mitwirkung in national und international relevanten Gremien sowie Zusammenarbeit mit Expert/-innen zu pflege- und gesundheitsspezifischen Themen
- Initiieren & Umsetzen: Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Pflegeberufe, für neue Rollen und Modelle der Pflege in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung und zugunsten der Patientensicherheit

Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, eine solche Stelle in der Verwaltung des Kantons Bern einzurichten?
2. Steht der Regierungsrat in Kontakt mit dem Kanton St. Gallen und tauscht er sich über die gemachten Erfahrungen mit der Abteilung Pflege und Entwicklung im Gesundheitsdepartement aus?
3. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der Kanton Bern von der direkten Einbindung der pflegerischen Expertise für die Bewältigung folgender Aufgaben profitieren könnte?
 - steigender Bedarf an ausgebildetem Pflegefachpersonal (Rekrutierung und Erhalt von Pflegepersonal)
 - Erreichung der nötigen Ausbildungszahlen
 - Planung, Umsetzung und Kontrolle nötiger Schutzmassnahmen für das Pflegepersonal
 - Mitgestaltung der Behandlungsprozesse in Krisensituationen (Pandemie)
 - Weiterentwicklung der Berufsprofile zur integrierten Versorgung

https://www.sbk.ch/aktuell/news-single?tx_news_pi1%5Bnews%5D=513&cHash=99e8b51e64f5b689a94ca0badf6e6a7b

Antwort des Regierungsrates

1. Die Aufgaben in der Funktion eines Chief nurse officer (CNO) werden von verschiedenen Mitarbeitenden in der GSI übernommen, die über eine pflegerische Ausbildung verfügen. Insbesondere im Alters- und Behindertenamt, aber auch im Spitalamt werden diese Aufgaben im Rahmen von Versorgungs-

und Ausbildungsfragen angegangen. Im Rahmen der laufenden Reorganisation der GSI werden diese Bereiche organisatorisch neu gruppiert, so dass Schnittstellen abgebaut werden.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstelle daher nicht als notwendig.

2. Über die Fachgruppe Bildung der Gesundheitsdirektoren-Konferenz (GDK) besteht ein regelmässiger Kontakt mit der Leiterin der Dienststelle für Pflege und Entwicklung im Kanton St. Gallen. Die Situation im Kanton St. Gallen ist der GSI daher bekannt.
3. Mit der Versorgungsplanung und der Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe bestehen Instrumente im Kanton Bern, in welchen die pflegerische Expertise durch Verbände aber auch durch Fachleute der Betriebe einfließen können.

Mit der Ausbildungsverpflichtung werden im Weiteren alle Betriebe dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit qualifiziertem Personal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu leisten. Mit der Ausbildungsverpflichtung ist es gelungen, die Ausbildungsleistung um einen Drittel zu erhöhen.

Die Planung, Umsetzung und Kontrolle der nötigen Schutzmassnahmen für das Pflegepersonal ist Aufgabe der Arbeitgeber. Diese werden dabei von Fachleuten aus dem Spitalamt (SPA) und dem Kantonsarztamt (KAZA) unterstützt.

Die Gesundheitsinstitutionen im Kanton Bern verfügen bereits über ausgewiesene Fachpersonen, welche ihr tiefes Wissen betreffend Behandlungsprozesse in Krisensituationen (Pandemie) einbringen können.

Die integrierte Versorgung ist ein zentrales Element der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030. Um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, soll die integrierte Versorgung auf allen Ebenen gefördert werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP) (Sprecher/in)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)

Beantwortet durch: BVD

Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

In der Verordnung über Tempo-30-Zonen ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. Die Umsetzung führt in verschiedenen Gemeinden zu heftigen Diskussionen, so kürzlich auch in Huttwil, als während der Bauphase mit Ampelverkehrsführung sehr schwierige Verhältnisse entstanden sind. Aus diesem Grund gelangen wir mit untenstehenden Fragen an Sie.

Fragen:

1. Sind die Fussgängerstreifen nur in absoluten Ausnahmen vorgesehen?
2. Tempo-30-Zonen sind als verkehrsberuhigende Massnahmen vorgesehen. Werden sie durch die Fussgängerstreifen nicht gleich wieder aufgehoben?
3. Wäre eine digitale Verkehrsführung mit unterschiedlichen Tempolimits eine Alternative, um der Problematik Abhilfe zu verschaffen?

Beispiel: Während der Stosszeiten von Verkehr und Fussgängern: Tempo 30. Ausserhalb der Stosszeiten: Tempo 40 oder 50.

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, in Tempo-30-Zonen sind Fussgängerstreifen gesetzlich nur in Ausnahmefällen vorgesehen.
2. Mit Tempo-30-Zonen wird die Koexistenz zwischen allen Verkehrsteilnehmenden gefördert. Diesem Konzept wäre es abträglich, wenn mittels Fussgängerstreifen einem Verkehrsteilnehmenden explizit ein Vortrittsrecht eingeräumt würde.
3. Nein. Ständig wechselnde Geschwindigkeitsregimes sind der Sicherheit abträglich. Zudem würden solche elektronischen Signale zu erheblichen Mehrkosten führen. Vor allem aber ist eine fixe Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Ortszentren oft gerade deshalb sinnvoll, weil damit für das Gewerbe wichtige Parkplätze in Ortschaften aufrechterhalten werden können. Denn geringere Geschwindigkeiten erlauben kürzere Sichtweiten und damit mehr Parkplätze.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: BVD

Finanzierung der teuren Betriebswendeschlaufe Sandrain

BERNMOBIL beabsichtigt gegenwärtig, bei der Haltestelle Sandrain der Tramlinie 9 in Wabern eine Betriebswendeschlaufe zu bauen.

Im Dokument «Trambeschaffung 2020 Einrichtungs- oder Zweirichtungsfahrzeuge – Fact-Sheet zur Entscheidungsfindung» von BERNMOBIL vom 14.07.2017 ist für die Haltestelle Sandrain nicht nur eine Wendeschlaufe, sondern auch der Bau einer Kehranlage eine Option (Anhang B) – dies für den Fall der Beschaffung von 18 bis 19 Zweirichtungstrams (beschlossen wurde nun eine Beschaffung von sogar 20 Zweirichtungstrams).

Jüngst soll im Übrigen der Beschluss gefällt worden sein, die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern und damit auch die Wendeinfrastruktur bei der Haltestelle Sandrain ins Agglomerationsprogramm der 4. Generation zu verschieben.

Fragen:

1. Von welcher Kostenschätzung für die Erstellung für eine Betriebswendeschlaufe im Sandrain (inkl. Anpassungen im Untergrund) geht der Regierungsrat gegenwärtig aus?
2. Welche Konsequenzen hat die Verschiebung ins Agglomerationsprogramm der 4. Generation für die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kanton sowie für die Standortgemeinden der Tramlinie 9 (Köniz, Bern) und für BERNMOBIL?
3. Welche Konsequenzen hat die Verschiebung ins Agglomerationsprogramm der 4. Generation für die vom Bund vorgegebenen Umsetzungsfristen?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern nicht in das Agglomerationsprogramm der 4. Generation verschoben wird. Sie ist Teil der Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm 3. Generation und wird im Rahmen dieser umgesetzt. Verschieben wird in Absprache mit dem Bund lediglich die Betriebswendeschlaufe Sandrain, da diese aus technischen Gründen zusammen mit der Sanierung Seftigenstrasse umgesetzt werden muss.

1. Die Kosten der Betriebswendeschlaufe inkl. Anpassungen im Untergrund wurden bei der Kostenschätzung 2014 auf rund CHF 8 Millionen (exkl. MwSt., Genauigkeit +/-15 %) geschätzt. Diese Kostenschätzung befindet sich aktuell in Prüfung. Da in der damaligen Schätzung auch die Gleisanpassung der Stammstrecke (Rasengleis) und die Umgestaltung der Haltestelle Sandrain enthalten waren, ist davon auszugehen, dass die Kosten der eigentlichen Betriebswendeschlaufe tiefer ausfallen werden.
2. Die Verschiebung der Betriebswendeschlaufe Sandrain ins Agglomerationsprogramm 4. Generation hat keinen Einfluss auf den bisherigen Finanzierungsschlüssel für die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern.
3. Die Verschiebung der Betriebswendeschlaufe Sandrain ins Agglomerationsprogramm 4. Generation hat keine Änderung der Umsetzungsfristen für die Tramlinienverlängerung nach Kleinwabern zur Folge.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Zryd (Spiez, SP)
Egger (Frutigen, glp)
Bichsel (Merligen, BDP)

Beantwortet durch: BVD

Beurteilung des Erfolgs der Überprüfung der Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 163-2020 «Überprüfung der Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen - Ist das Ergebnis immer im Sinne des Auftrags?»⁴ ausführt, fand für die besagte umfassende Überprüfung keine eigentliche Erfolgskontrolle statt. Hingegen postuliert der Regierungsrat, dass das Sicherheitsempfinden auf vielen Fussgängerstreifen deutlich verbessert werden konnte. Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die objektive Sicherheit von Fussgängerstreifen das zentrale Kriterium ist.

Fragen:

1. Wie hoch waren die Ausgaben für die nicht mit einer Erfolgskontrolle versehene Überprüfung der Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen und die aus der Überprüfung resultierenden Massnahmen?
2. Wie hat der Regierungsrat ohne Erfolgskontrolle erhoben, dass das Sicherheitsempfinden deutlich verbessert wurde?
3. Welche Relevanz hat die Verbesserung des Sicherheitsempfindens (in Abgrenzung zur objektiven Sicherheit)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Überprüfung und die erforderlichen Sanierungen von Fussgängerstreifen wurden über das ordentliche Budget des TBA finanziert. Die Sanierungen der rund 500 Fussgängerstreifen auf Schulwegen haben rund CHF 4.5 Mio. gekostet.
2. Ziel der Sanierungen war die Verbesserung der objektiven Sicherheit. Diese hat sich nachweislich verbessert, indem objektive Sicherheitsdefizite behoben wurden und nun bei den sanierten Fussgängerstreifen die gängigen Sicherheitsnormen eingehalten werden. Mit der Verbesserung der objektiven Verkehrssicherheit wird auch das subjektive Sicherheitsempfinden verbessert.
3. Im Vordergrund steht die objektive Verkehrssicherheit, welche sich klar messen lässt und auf objektiven Sicherheitsnormen basiert. Wenn diese erfüllt ist, ist in der Regel auch das subjektive Empfinden der Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/fa2104ada2824415b6024a281eaa3c60-332/17/PDF/2020.RRGR.216-RRB-D-214577.pdf>

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Zryd (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)

Beantwortet durch: BVD

Wie weit ist der Regierungsrat bei der Vergabe der Abbaulizenz am Därliggrat?

Der Wettbewerb um den Erhalt der Abbaulizenz am Därliggrat ist in vollem Gange und stösst auf grosses Interesse. Auch die Firmen Marti und Vigier, die im Umweltskandal Blausee involviert sind, hoffen auf einen Zuschlag. Von verschiedensten Seiten der Politik wurde gefordert, dass eine Vergabe an eine der beiden Firmen ein Affront und keinesfalls gerechtfertigt wäre.

Fragen:

1. Wie weit ist der Prozess bei der Vergabe der Abbaulizenz am Därliggrat fortgeschritten?
2. Ist die Regierung bereit, die beiden Firmen Marti und Vigier bei der Vergabe auszuschliessen?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine erste Auswertung der eingereichten Konzessionsgesuche liegt vor. In einem nächsten Schritt wird diese Auswertung extern überprüft. Der Regierungsrat will vor der Vergabe die Mitwirkungsergebnisse zum Eintrag des Därliggrats in den Kantonalen Richtplan sowie die laufende strafrechtliche Untersuchung zum Fall Blausee abwarten.
2. Die Untersuchungsergebnisse des strafrechtlichen Verfahrens im Fall Blausee müssen zuerst abgewartet werden, bevor voreilig Firmen von der Vergabe ausgeschlossen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 13.11.2020

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortet durch: WEU

Stand Windenergie Kanton Bern

Der Kanton Bern setzt bei den Energiezielen ganz klar auch auf die Windenergie.

Viel Vorarbeit wurde schon geleistet, Regionen und Regionalkonferenzen haben mögliche Standorte gesucht und festgelegt. Wo aber stehen die Windparks? Der Widerstand in Teilen der Bevölkerung für Windparks ist gross, Beispiel Gemeinde Vechigen.

Fragen:

1. Wo steht der Kanton Bern konkret bei der Windenergie Ende 2020?
2. Gibt es Windparks, die vor der Realisierung stehen oder kurz davor?
3. Welche nächsten konkreten Schritte erwägt die Regierung?

Antwort des Regierungsrates

1. 2019 waren 16 grosse Windenergieanlagen (2-3.3 MW) in Betrieb. Diese produzierten 2019 knapp 83 GWh Strom und decken damit ca. 1 % des Stromverbrauchs des Kantons. Eine wichtige Voraussetzung für neue Projekte ist der Eintrag des Gebietes im regionalen Windenergierichtplan. Die Regionen Bern-Mittelland, Emmental, Oberraargau und Jura bernois verfügen über eine rechtskräftige Windenergierichtplanung (siehe Massnahmenblatt C 21 im kantonalen Richtplan). In den Regionen Entwicklungsraum Thun, Obersimmental-Saanenland, Kandertal, Oberland Ost und Biel/Bienne-Seeland ist die Windenergierichtplanung in Gang und wird voraussichtlich 2021 abgeschlossen. Das für den Kanton Bern strategisch bedeutungsvolle Projekt „Les Quatre Bornes“ mit 10 grossen Windenergieanlagen (davon 3 im Kanton Neuenburg) wurde im kommunalen Nutzungsplanverfahren am 27. September 2020 an der Urne abgelehnt. Bereits im März 2019 scheiterte die Nutzungsplanung im Gebiet Montoz - Prés Richard (Gemeinde Court) an der Urne.
2. Für das Gebiet „Montagne de Tramelan“ (7 Anlagen) wurde im Juli 2019 eine Baubewilligung erteilt, die wegen hängigen Beschwerden noch nicht rechtskräftig ist. Für das Gebiet „Jeanbrenin“ (Osterweiterung Mont Soleil) läuft zurzeit die Vorprüfung der Überbauungsordnung mit UVP.
3.
 - a. Nach Abschluss der Windenergierichtplanungen wird sich das kantonale Windenergiepotential abschätzen lassen. Danach ist es an den Projektträgern und Gemeinden, Windenergieprojekte auf Stufe Nutzungsplanung und Baubewilligung voranzutreiben.
 - b. Die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen dauern zulange. Um die Verfahren zu beschleunigen werden mögliche Vereinfachungen geprüft.
 - c. Im Zusammenhang mit der nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplans ab 2021 wird geprüft, wie das nationale Interesse an der Windenergie gemäss EnG 2018 noch stärker berücksichtigt werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 22.11.2020

Eingereicht von: Zimmermann (Frutigen, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Plant die BKW ein Gaskraftwerk als Back-up-Technologie?

Die BKW orientiert in einem Pressebericht vom Mai 2020, Gaskraftwerke könnten als Back-up-Technologie zur Überbrückung einer kritischen Stromversorgungssicherheit gegen Winterende nötig werden und aufgrund ihrer relativ tiefen Investitionskosten ökonomisch sinnvoll sein.

Die BKW stellt sich weiter auf den Standpunkt, dass solche Anlagen in Ausnahmesituationen eingesetzt würden.

Fragen:

1. Was sagt der Regierungsrat im Hinblick auf seine Energiestrategie 2006 zu neuen Gaskraftwerken mit der BKW als Bauherrin (der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW)?
2. Wo würde der Regierungsrat oder das verantwortliche Amt das Potenzial für solche Projekte sehen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Antwort zu den beiden obenerwähnten Fragen in den Bericht Energiestrategie 2006 zu integrieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Stromerzeugung aus Gas wurde in der Energiestrategie 2006 lange thematisiert. Im Jahr 2015 hat der Regierungsrat im «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014» in der «Bereichsstrategie Stromerzeugung» zum Thema Strom aus Gas, folgende Anpassung der Energiestrategie dargelegt:

Im Hinblick, auf eine mittelfristige Stromproduktion ohne Kernenergie, wurde für die Substitution auch Gas als Option vorgesehen. Mittlerweile hat die CO2-Problematik weiter zugenommen und der Strommarkt hat sich dermassen verändert, dass grosse Gaskraftwerke nicht mehr realistisch sind.

Wenn Gas künftig noch zur Stromproduktion verwendet werden soll, dann nur noch in Kombination mit Wärmeproduktion, als so genannte Wärmekraftkopplung (WKK), oder als Spitzenlastenergie bei Biomassenkraftwerken. Die wärmegeführte WKK kann an kalten Wintertagen ohne Sonne und Wind einen wertvollen Beitrag an die Versorgungssicherheit beitragen. Je mehr Wärme benötigt wird, umso mehr wird Strom produziert.

Der bisherige Abschnitt "Strom aus Gas" wird ersatzlos gestrichen:

~~Für die grosstechnische Stromerzeugung steht heute in der Schweiz neben der Kernenergie praktisch nur Erdgas zur Verfügung. Das bestehende Gasnetz im Kanton Bern lässt für die Stromproduktion in Gas- und Dampfkraftwerken verschiedene Standorte zu, die von privaten Investoren allerdings näher untersucht und auch im Bezug auf die notwendigen Stromnetze ideal gelegt werden müssen. Der Kanton wird geeignete Standorte vorausschauend und bedarfsgerecht sichern.~~

2. Der Regierungsrat sieht aktuell kein Potenzial für alleinstehende Gaskraftwerke. In Kombination mit einer Abfallverbrennungsanlage und/oder einem Holzheizkraftwerk, wie beispielsweise bei der Energiezentrale Forsthaus in Bern, können kleinere Einheiten zur Ergänzung als Spitzenlast und Versorgungssicherheit sinnvoll sein.

Die Potentiale von Gaskraftwerken, wie sie die BKW in ihrer Pressemitteilung darlegte, decken sich mit der Sichtweise des Bundes zur Erhaltung der Versorgungssicherheit. Falls diese durch erneuerbare Energien nicht genügend gewährleistet werden könnten, wären Gaskraftwerke mögliche Notlösungen.

3. Wie unter Antwort 1 ausgeführt, ist die Frage von Gaskraftwerken mit der Anpassung der «Bereichsstrategie Stromerzeugung» im Jahre 2015 in der Energiestrategie bereits festgehalten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Will die BKW Wasserkraftwerke an Investoren verkaufen?

Nach meinem aktuellen Wissensstand hat die BKW die Absicht, sich von einigen Wasserkraftwerken zu trennen, um diese an Investoren zu verkaufen. Geplant sei eine neue Aktiengesellschaft «Kleinwasserkraftwerke AG», in welche die Kraftwerke ausgelagert werden sollen. Die BKW wolle einen Anteil von 20 Prozent behalten, die restlichen Aktien sollen an Investoren verkauft werden.

Das hätte zur Folge, dass ein Teil der Stromproduktion aus den Händen der BKW und damit auch aus den Händen des Kantons gegeben wird. Das kann ja wohl kaum im Interesse des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär der BKW sein.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat darüber informiert, dass die BKW beabsichtigt, Wasserkraftwerke in eine eigenständige Aktiengesellschaft auszulagern, um die Aktienmehrheit an unbekannte Investoren abzutreten?
2. Ist der Regierungsrat mit einem solchen Ansinnen einverstanden?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein.
2. Bei Wasserkraftwerken im Kanton Bern und der Schweiz gibt es meistens keinen Alleinbesitzer und oft auch keinen Mehrheitsaktionär. So ist zum Beispiel die Alpiq bei keinem ihrer Wasserkraftwerke Mehrheitsaktionärin. Auch beim grössten Wasserkraftwerk im Kanton Bern, der Kraftwerke Oberhasli AG, gibt es keinen Mehrheitsaktionär, sie gehört zu je einem Sechstel den Stadtwerken Bern, Basel und Zürich und die BKW besitzt 50 % der Aktien.

Die Beteiligung an Wasserkraftwerken durch verschiedene Investoren ist alltäglich und marktgerecht. Eine Konzentration auf nur einen Mehrheitsaktionär könnte ein Klumpenrisiko für die Versorgungssicherheit darstellen. Zudem bedürfen Übertragungen von Konzessionen der Genehmigung der Konzessionsbehörde und sind somit in der direkten Kontrolle des Kantons (Bsp. Wasserkraftwerk Sousbach).

3. Der Regierungsrat sieht keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Die Kontrollmöglichkeit als Konzessionsbehörde ist ausreichend.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Verschärfte Situation in der Carreisebranche und im Taxigewerbe wegen Covid-19

Die Lage in der Carreisebranche und im Taxigewerbe ist äusserst dramatisch. Im Wissen um die gravierenden Auswirkungen auf Wirtschaft und Gewerbe hat der Bundesrat bekanntlich bisher auf einen zweiten «Lockdown» auf nationaler Ebene verzichtet. Dies unter anderem mit dem Ziel, die Geschäftstätigkeit der Unternehmen und die Konjunktur im Grundsatz so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Trotzdem sind die private Carreisebranche und das Taxigewerbe de facto schweizweit und auch im Kanton Bern mit einem «Lockdown» konfrontiert.

Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der speziellen Situation der Carreise- und Taxibranche im Kanton Bern und insbesondere der absoluten Dringlichkeit von finanziellen Hilfen für diese Branchen bewusst?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zum Beispiel per Notverordnung der Carreise- und Taxibranche nebst der vom Bund beschlossenen COVID-19-Verordnung für Härtefälle, rasch eine möglichst unbürokratische materielle Soforthilfe zu gewähren?
3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat ausserdem, um besagte Branchen vor Firmenschliessungen/Konkursen und deren Mitarbeitende vor Arbeitslosigkeit zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Die Coronavirus-Krise hat zu einem historischen Konjunktureenbruch geführt, mit entsprechend grossen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise. Ziel ist es, soweit möglich Konkurse abzuwenden, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.

1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es in der Wirtschaft des Kantons Bern diverse betroffene oder besonders betroffene Branchen gibt, darunter beispielsweise die Carreise- und Taxibranche. Er ist sich auch bewusst, dass sich dies direkt auf die finanzielle Situation der Unternehmen auswirkt.
2. Der Regierungsrat hat entschieden, sich über Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes durch Erlass einer kantonalen Härtefallverordnung am Bundesprogramm zu beteiligen. Es ist ihm wichtig, dass dieses Programm rasch und unbürokratisch umgesetzt werden kann. Daran arbeitet er zurzeit mit Hochdruck. Gleichzeitig sind diese Arbeiten in erheblichem Masse abhängig von weiteren notwendigen Entscheiden auf Bundesebene. In Ergänzung dazu werden auch rein kantonale Unterstützungsmassnahmen und -instrumente geprüft.
3. Aus Sicht des Regierungsrates sollten zusätzliche kantonale Unterstützungsmassnahmen nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden. Neben der vorgesehenen Härtefallmassnahme bestehen bereits zielgerichtete und bewährte Instrumente. Dazu gehören die Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung – insbesondere die Kurzarbeit – und die Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigwerbende.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Rechtswidrige Bagatellverfahren bei der Bewilligung von 5G-Mobilfunk-Antennen

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 27. November 2019 (letzte Wintersession) das Postulat 176-2019 («Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G») angenommen. Als Beispiel für fehlende Transparenz und uneinheitliche Praxis der Bewilligungsbehörden wurde mit dem Postulat auch das Bagatellverfahren kritisiert: Die Umrüstung auf den neuen 5G-Standard an bereits bestehenden und bewilligten Antennenstandorten wird in diesem Verfahren ohne öffentlich publiziertes Baugesuch bewilligt, wenn die Gesamtleistung der Antenne nicht erhöht und die Änderung insgesamt als geringfügig eingestuft werden. Dadurch wird das Recht, Einsprachen zu erheben, beschnitten.

«Die Aufrüstung auf 5G verläuft im Kanton Bern nicht überall korrekt», hat die Berner Tageszeitung «Der Bund» am 15. Oktober 2020 festgestellt. «In vielen Fällen haben Behörden und Mobilfunkfirmen wohl zu Unrecht auf ein Baugesuch verzichtet.» Der Zeitungsbericht stützt sich auf den Entscheid der kantonalen Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) vom 9. September 2020, wonach die Anwendung des Bagatellverfahrens bei Antennenstandorten in der Landwirtschaftszone rechtswidrig ist. Die BVD hat damit einen Entscheid der Gemeinde Jaberg geschützt und die Beschwerde einer Mobilfunkfirma dagegen abgewiesen. Im Nachgang zum kantonalen Beschwerdeentscheid in einem Einzelfall interessiert nun die Frage, ob die zahlreichen, mittels Bagatellverfahrens bewilligten 5G-Antennen in der Landwirtschaftszone nun generell noch nachträglich baubewilligt werden müssen bzw. ob jede betroffene Gemeinde diesbezüglich von sich aus aktiv werden muss.

Fragen:

1. Wie viele 5G-Mobilfunkanlagen in der Landwirtschaftszone wurden im Kanton Bern im Bagatellverfahren bewilligt?
2. Wie wird nachträglich bei diesen Mobilfunkanlagen die Prüfung der Standortgebundenheit und Interessenabwägung nach Raumplanungsgesetz durchgeführt? Von Amtes wegen durch den Kanton? Oder muss die jeweilige Standortgemeinde von sich aus aktiv werden?
3. Wann und wie wird der breiter formulierte Prüfauftrag des Postulats 176-2019 erfüllt?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Jahren 2019 / 2020 hat das zuständige Amt bei rund 450 Anfragen einem Bagatellverfahren die Zustimmung gegeben, wodurch auf eine Baubewilligung verzichtet werden konnte. Eine Differenzierung zwischen Vorhaben in den Bauzonen und in den Landwirtschaftszonen wurde bisher nicht vorgenommen. Bei einigen Standorten erfolgte dies auch mehrfach.
2. Die Rechtmässigkeit von Bagatellverfahren in der Landwirtschaftszone war bisher nicht abschliessend geklärt. In einigen Kantonen wurde dies so vollzogen, in anderen nicht. Der Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion hat diesen Sachverhalt jetzt aufgrund einer Beschwerde für den Kanton Bern geklärt und aufgezeigt, wie die künftige Praxis gehandhabt werden muss. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass die bisherige Praxis nicht per se rechtswidrig war. Deshalb sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, um die bereits abgeschlossenen Bagatellverfahren in der Landwirtschaftszone nochmals aufzunehmen.

3. Die Möglichkeiten für mehr Transparenz im Baubewilligungsprozess für Mobilfunkanlagen sind in der internen Prüfung. Mit Resultaten kann im Frühjahr 2021 gerechnet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Jugendschutz muss gewährleistet sein

Eltern machen sich Sorgen wegen dem Umgang ihrer Kinder mit digitalen Medien. Besonders bei Hausaufgaben werde von den Kindern behauptet, nur mit IT-Hilfe arbeiten zu können. Sozialpädagogen weisen darauf hin, dass bereits 30 Prozent der Mittelstufenschüler/-innen im Internet Videos mit pornografischen und gewalttätigen Inhalten anklicken. Damit wird eigentlich der Jugendschutzartikel (Art. 197 Abs. 1 StGB) verletzt. Dieser gilt nämlich für Kinder unter 16 Jahren. Deshalb sind Massnahmen angezeigt.

Fragen:

1. Was hat die BKD für Massnahmen geplant, um diesem Problem der Kinder und Eltern zu begegnen?
2. Werden auf Tablets, welche die Kinder in der Schule gebrauchen, Seiten mit pornografischen oder gewalttätigen Inhalten gesperrt?
3. Ist die BKD auch der Meinung, dass Schulkinder ihre Hausaufgaben ohne IT-Hilfe lösen sollten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die PHBern berät die Schulen durch die Fachstelle Schulinformatik. An den Schulen gibt es zudem eine Spezialistin oder einen Spezialisten für Medien und Informatik, welcher/welche wiederum die Lehrpersonen berät.
2. Die Tablets für Schülerinnen und Schüler werden durch die Gemeinden gekauft und verwaltet. Es ist an den Gemeinden, die nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
3. Die Anwendung der Informatik soll in allen Fächern Bestandteil eines modernen Unterrichts sein. Wenn genügend Geräte für alle Kinder vorhanden sind, dann kann es auch sinnvoll sein, Hausaufgaben mit Hilfe der IT zu lösen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: BKD

Rechnungsstellung von Schulkostenbeiträgen zwischen Gemeinden – Sonderfall Moutier

Gemäss BSIG-Weisung Nr. 4/432.210/1.3 ist für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge der 15. September massgebend (Stichtag der Statistik der Lernenden). Im Zusammenhang mit einem konkreten Fall haben wir nun aber kürzlich erfahren, dass in der Gemeinde Moutier der 31. Oktober für die Rechnungsstellung massgebend ist. Das bedeutet, dass bei einem Schüler, der am 26. September in einer der umliegenden Gemeinden als neuer Einwohner gemeldet wird und der die Sekundarschule in Moutier besucht, die Gemeinde Moutier der Wohnortsgemeinde ein ganzes Jahr in Rechnung stellt, während die Wohnortsgemeinde vom Kanton nichts erhält. Laut Auskunft der Bildungs- und Kulturdirektion gibt es im ganzen Kanton keine weiteren Gemeinden, in denen für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge der 31. Oktober massgebend ist.

Fragen:

1. War dem Regierungsrat diese Praxis der Gemeinde Moutier bekannt?
2. Wie sieht die Praxis der anderen Gemeinden im Kanton in Bezug auf die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge aus?
3. Lässt der Regierungsrat die aussergewöhnliche Praxis der Gemeinde Moutier zu, obwohl alle Gemeinden gehalten sind, sich an dieselben kantonalen Weisungen zu halten?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, der Regierungsrat hatte keine Kenntnis von dieser Praxis.
2. Massgebend für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge für Kinder, die im Kanton Bern eine Schule ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen, ist gemäss den Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen für das Schuljahr 2020/21, Ziffer 2.5 «Rechnungsstellung unter den Gemeinden» (BSIG Nr. 4/432.210/1.3) der 15. September (Stichtag der Statistik der Lernenden). Unseres Wissens besteht die Praxis sämtlicher Gemeinden des Kantons darin, die Schulkostenbeiträge für die Volksschule auf der Grundlage dieses Stichtatums in Rechnung zu stellen.
3. Nein. Die Praxis für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge darf nur von der allgemeinen Regel abweichen, wenn die betroffenen Gemeinden (gemäss den genannten Richtlinien, Ziffer 2.4 «Subsidiäre kantonale Regelung») untereinander eine eigenständige Regelung und spezifische Modalitäten vereinbart haben. Anscheinend gab es im vorliegenden Fall keine solche Vereinbarung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Schindler (Bern, SP)

Beantwortet durch: BKD

Intensive Sprachkurse A1 an Berufsfachschulen

Seit 2017 und bis Sommer 2021 läuft an den Berner Berufsschulen ein Pilotprojekt für Deutschkurse für erwachsene Flüchtlinge.

Diese Kurse sind jeweils gut besucht, und viele Teilnehmende nehmen an einer Anschlusslösung teil. Allerdings starten die Kurse teils mit wenig Teilnehmenden (unter 10) und füllen sich dann aber innert weniger Wochen.

Nun mehren sich die Gerüchte, dass sich die Anstellungsbedingungen der Kursleiterinnen und Kursleiter so kurz vor Ende des Pilots verschlechtern und die Lehrpersonen keine Zusagen für ihre Stellen erhalten, solange sich nicht mehr als 10 Personen pro Kurs angemeldet haben. Auf der Anmeldung für Interessierte steht keine Frist, bis wann entschieden wird, ob der Kurs stattfindet.

Fragen:

1. Wie viele Deutschkurse starten im Februar 2021?
2. Bis wann wissen die Personen, die sich angemeldet haben, dass ihr Kurs allenfalls nicht starten wird, falls nicht genügend Anmeldungen eingegangen sind?
3. Was geschieht mit den Angestellten, wenn Anfang Februar klar wird, dass ihr Kurs wegen zu wenig Anmeldungen nicht starten kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Für das Semester vom Februar bis Juli 2021 sind 7 Kurse geplant: 4 in Bern, 2 in Biel, 1 in Spiez/Interlaken.
2. Die Schulen entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie einen Kurs definitiv zu- oder absagen. Es liegt in der Verantwortung der Schulen, mit den zuweisenden Stellen zu klären, wie viele Teilnehmenden voraussichtlich angemeldet werden, um eine möglichst realistische Planung zu machen. Kommen Klassen nicht zustande, können Angemeldete umverteilt werden, sofern in anderen Klassen Platz vorhanden ist.
3. Beim Angebot handelt es sich um geförderte Weiterbildung im Integrationsbereich, der grossen Schwankungen ausgesetzt ist. Den Mitarbeitenden dieser Angebote ist das bewusst. Die Schulen planen das Angebot langfristig und möglichst realistisch. Trotz guter Planung kann es sein, dass Pläne kurzfristig nicht zustande kommen. Die Schulen versuchen in diesem Fall, je nach Eignung die Lehrpersonen in anderen Angeboten einzusetzen. Mit den sinkenden Fallzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist ein Rückgang der Nachfrage auch nach anderen Integrationsklassen zu beobachten. Eine Auflösung von Anstellungen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 20.11.2020

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Segelfliegen

Die Segelflugvereine des Kantons erhielten bis 2011 Sportfondsbeiträge.

In der Wegleitung zur Sportfondsverordnung (SpfV) vom 1. März 2012 wird das Segelfliegen explizit von der Möglichkeit, Beiträge aus dem Sportfond zu erhalten, ausgeschlossen.

Fragen:

1. Warum ist das Segelfliegen von der Möglichkeit, Beiträge aus dem Sportfond zu erhalten, ausgeschlossen?
2. Besteht die Möglichkeit, dass Beiträge wieder gewährt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Verschiedene Gründe führen dazu, dass seit über acht Jahren motorabhängige Sportarten von Beiträgen aus dem Sportfonds konsequenterweise ausgeschlossen sind. Mit Beiträgen aus dem Sportfonds soll die unmittelbare und eigenständige körperliche Aktivität gefördert werden. Beim Segelflugsport hingegen stellt der motorabhängige Teil ein unabdingbares Element des Sportes dar. Ergänzend dürfen bei motorbetriebenen Sportarten auch Umweltaspekte genannt werden.

Schliesslich darf bezweifelt werden, ob diese Sportart einer breiten Öffentlichkeit offensteht. Vielmehr dürfte die kostspielige Ausübung dieses Sports nur für einen eingeschränkten Personenkreis möglich sein. Dies widerspricht den Grundsätzen des Sportfonds, wonach die Beiträge möglichst vielen Bernerinnen und Bernern zugutekommen sollen.

Das Verwaltungsgericht hat in einem Urteil im Jahr 2014 den Ausschluss der Segelfliegerei von der Beitragsmöglichkeit gestützt.

2. Mit der Totalrevision des Geldspielgesetzes und der Geldspielverordnung werden die in Ziffer 1 genannten Grundsätze verankert. Demzufolge wird weiterhin kein Beitrag an motorabhängige Sportarten möglich sein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 21.11.2020

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp)

Beantwortet durch: SID

Freiburg und Zürich können es! Wann führt der Kanton Bern die Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt ein?

Der Grosse Rat hat die Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» am 11. März 2020 überwiesen. In der Antwort auf meine Anfrage (Nr. 15) in der Herbstsession 2020 bzgl. des Zeitplans für die Umsetzung der Motion antwortete der Regierungsrat, die Umsetzung sei u. a. wegen der Komplexität (noch) nicht möglich. Einen Zeitplan gebe es nicht, und eine Zusammenarbeit mit Kantonen, in denen gleiche Forderungen umgesetzt werden, finde nicht statt. Auch seien kantonale Zahlen zu wenig aussagekräftig.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Kanton Freiburg bereits angefangen hat, ebendiese Statistik zu führen (eine entsprechende Motion wurde im Dezember 2019 überwiesen). Die Stadt Zürich wird per 2021 eine solche Statistik führen.

Newsbeitrag Stadt Zürich: <https://gay.ch/news/schweiz-zuerich-erfasst-ab-dem-kommenden-jahr-hassverbrechen>

Newsbeitrag Kanton Freiburg: <https://mannschaft.com/2020/09/25/hate-crimes-kanton-freiburg-erfasst-lgbtqi-feindliche-angriffe/>

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat – im Wissen darum, dass der Kanton Freiburg und die Stadt Zürich anscheinend einen einfachen Weg gefunden haben, diese aus Sicht der Berner Regierung sehr anspruchsvolle und aufwändige Aufgabe zu bewältigen – nun bereit, mit den dortigen Behörden in Kontakt zu treten, um Synergien zu nutzen und Wissen auszutauschen?
2. Die LGBTI-Organisationen sind sehr gerne bereit, die SID bei der Umsetzung der Motion zu unterstützen. Ist der Regierungsrat bereit, diese Unterstützung anzunehmen, damit rasch mit den Arbeiten begonnen und eine Statistik per 01.01.2022 eingeführt werden kann?
3. Welche Stelle innerhalb der SID wird mit der Umsetzung der Motion 126-2019 beauftragt?

Antwort des Regierungsrates

Die Motion 126-2019 wurde am 11. März 2020 vom Grossen Rat überwiesen und befindet sich aktuell in Umsetzung. Gemäss Art. 70 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre und informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Umsetzung.

1. Es gehört zu den gängigen Vorgehensweisen der Verwaltung, bei der Umsetzung von parlamentarischen Aufträgen zu prüfen, ob und in welcher Form das Anliegen bereits in anderen Kantonen umgesetzt wurde. Der Regierungsrat hat sich bereits in der Antwort auf die Anfrage Nr. 15 vom 31. August 2020 dahingehend geäussert, dass er eine Absprache zwischen Bund und Kantonen als notwendig erachtet. Aus Sicht des Regierungsrates spricht nichts dagegen, Synergien zu nutzen und einen Wissensaustausch zu betreiben und „best practices“ anderer Kantone einzubeziehen.
2. Die Sicherheitsdirektion erarbeitet zurzeit verschiedene Varianten zur Umsetzung der Motion. Bei Bedarf wird sie die LGBTI-Organisationen gerne einbeziehen. Der Zeitpunkt der Einführung der Statistik ist noch nicht definiert; der Beginn einer möglichen Datenerhebung ab Anfang 2022 wird jedoch angestrebt.

3. Innerhalb der Sicherheitsdirektion ist die Kantonspolizei Bern für die Umsetzung des Vorhabens zuständig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: SID

Sicherstellung Mindestdistanzen bei Einsätzen von Wasserwerfern und Gummigeschossen

Bei Polizeieinsätzen kommt es in regelmässigen Abständen zur Verwendung von Wasserwerfern, Gummischrot und Gummigeschossen. Für sämtliche Mittel gibt es Weisungen zur Mindestdistanz, die eingehalten werden muss, um diese Waffen einzusetzen.

Fragen:

1. Wie wird beim Einsatz von Gummischrot, Gummigeschossen oder Wasserwerfern sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Mindestdistanzen eingehalten werden?
2. Findet bei den unter Frage 1 erwähnten Mitteln eine Messung der Distanzen via Sensor o. ä. statt oder geschieht dies nach einer ungefähren Schätzung der verantwortlichen Person?
3. Wer ist bei einem Gummischrot-, Gummigeschoss- oder Wasserwerfer-Einsatz für die Einhaltung der Mindestdistanzen verantwortlich?

Antwort des Regierungsrates

Die Dynamik eines laufenden Einsatzes erlaubt es nicht, Einsatzdistanzen zu messen. Es stehen keine Distanzmessgeräte zur Verfügung, welche angesichts der geforderten Schnelligkeit zeitgerecht eingesetzt werden könnten. Die Schätzung der Einsatzdistanz bzw. die Einhaltung der Mindestdistanzen liegen daher in der Verantwortung der im Einsatz stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei. In der Aus- und Weiterbildung wird das Schätzen der Einsatzdistanz der unterschiedlichen Einsatzmittel thematisiert und geübt. Mindestdistanzen sind und bleiben letztlich auch Richtwerte. Massgebend ist die konkrete Einsatzsituation.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 06.11.2020

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Steuergeld für Kirchen und deren Verwendungszweck

Die Kirchen erhalten jährlich Steuergelder von natürlichen und juristischen Personen. Momentan findet eine öffentliche Diskussion zum Thema «Kirchensteuer und Einmischung in die politische Arbeit» statt. Aus Transparenzgründen bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Fragen:

1. Welche Beträge bekamen die Kirchen in den letzten 5 Jahren jährlich vom Steuerzahler (wenn möglich aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen)?
2. Wie viel Geld spenden bzw. leiten die Kirchen jährlich an andere Organisationen weiter (gibt es eine Auflistung)?
3. Wie viel Geld haben die Kirchen in den letzten 5 Jahren in Gebäude- oder Infrastrukturanierungen investiert, um z. B. den CO₂-Austoss zu verkleinern?

Antwort des Regierungsrates

Die Kirchen erhielten in den letzten fünf Jahren Beträge aus Kirchensteuern und aus allgemeinen Steuermitteln.

Gemäss Kirchensteuergesetz, Art. 1 Abs. 1 (KStG; BSG 415.0) erheben die Kirchgemeinden Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen. Folgende Tabelle gibt Auskunft über das Total der Kirchensteuergelder der vergangenen fünf Jahre:



Kanton Bern
Canton de Berne

Steuerverwaltung
Intendance des impôts

Steuereinnahmen Kirchgemeinden Kanton Bern (in CHF)

Rechnungsjahr	2019	2018	2017	2016	2015
evangelisch-reformiert	150'157'868.73	149'833'804.81	146'305'548.13	146'730'789.36	148'774'431.42
römisch-katholisch	47'020'806.90	46'918'670.68	46'132'983.92	45'148'986.10	45'501'969.18
christkatholisch	777'173.30	817'571.52	707'800.85	610'529.65	638'971.82
Total natürliche Personen	197'955'848.93	197'570'047.01	193'146'332.90	192'490'305.11	194'915'372.42
evangelisch-reformiert	29'960'255.77	29'361'579.39	29'006'113.29	28'999'533.01	28'295'823.91
römisch-katholisch	10'872'687.09	11'661'351.16	10'986'798.65	11'164'152.50	11'060'387.01
christkatholisch	93'778.20	105'002.30	89'825.65	100'296.15	96'511.40
Total juristische Personen	40'926'721.06	41'127'932.85	40'082'737.59	40'263'981.66	39'452'722.32
evangelisch-reformiert	180'118'124.50	179'195'384.20	175'311'661.42	175'730'322.37	177'070'255.33
römisch-katholisch	57'893'493.99	58'580'021.84	57'119'782.57	56'313'138.60	56'562'356.19
christkatholisch	870'951.50	922'573.82	797'626.50	710'825.80	735'483.22
Gesamttotal	238'882'569.99	238'697'979.86	233'229'070.49	232'754'286.77	234'368'094.74

Bis zur Inkraftsetzung des neuen Landeskirchengesetzes (LKG; BSG 410.11) per 1.1.2020 wurden die Löhne der vom Kanton Bern angestellten Geistlichen aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. In den Jahren 2015 bis 2019 betrugen die entsprechenden Lohnkosten rund 73 Mio. Franken pro Jahr. Per 1.1.2020 gingen die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen an die Landeskirchen über. In der ersten Beitragsperiode (2020-2025) entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohn-

summe für die übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten des Gesetzes (Art. 41 LKG). Zur Finanzierung der Löhne ihrer «neuen» Angestellten werden der evangelisch-reformierten Landeskirche jährlich 59,65 Mio. Franken, der römisch-katholischen Landeskirche 12,36 Mio. Franken und der Christkatholischen Landeskirche 0,47 Mio. Franken vergütet.

Zu den Fragen 2 und 3 liegen der Kantonsverwaltung keine detaillierten Informationen vor, weil die Kirchen für die Verwendung der Kirchensteuergelder den Kirchgemeindeversammlungen und den kirchlichen Parlamenten und nicht dem Kanton Bern rechenschaftspflichtig sind.

Zur Finanzaufsicht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden erhebt das Amt für Gemeinden und Raumordnung jährlich bestimmte Daten. Diese umfassen aber nicht die zur Beantwortung der beiden Fragen notwendigen Angaben. Anhand der erhobenen Daten wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung erstmals für das Jahr 2020 gemäss Art. 4 der Landeskirchenverordnung (LKV; BSG 410.111) für die Gesamtheit der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinden der jeweiligen Landeskirche die «negative Zweckbindung» der Kirchensteuer der juristischen Personen ausweisen: Nach Art. 1 Abs. 1a KStG dürfen Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Für detailliertere Informationen wird auf die öffentlich einsehbaren Jahresrechnungen der Landeskirchen verwiesen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortet durch: DIJ

Ungelöste Probleme mit dem EWAP in Grindelwald?

Erneut ist eine Anzeige gegen die Gemeinde Grindelwald hängig, die der Gemeinde – wie bereits 2008 – erneut systematische Verstösse gegen die EWAP-Bestimmungen vorwirft. Konkret geht es um 142 von insgesamt gut 300 Wohnungen, die angeblich nicht ordnungsgemäss ins Grundbuch eingetragen wurden. Diese Vorwürfe ergaben sich aus dem Abgleich des Erstwohnungsanteilplans vom März 2020 mit dem Verzeichnis von 2008, wie aus einem Artikel der Sonntagszeitung vom 24. Mai 2020 hervorgeht.

Fragen:

1. Inwieweit sind diese Vorwürfe bereits abgeklärt?
2. Wenn erneut Fehler beim EWAP vorliegen sollten, liegt dann die Fehlerquote innerhalb der nach 2008 formulierten Zielvorgaben für die Kontrollen?
3. Wie geht der Regierungsrat mit der Forderung um, der Regierungstatthalter müsse in den Ausstand treten?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli ist daran, die umfangreichen Vorwürfe sorgfältig abzuklären. Aufgrund der grossen Zahl der zu überprüfenden Fälle, den umfangreichen Akten und da die Fälle grösstenteils bereits Jahre zurückliegen, nimmt dies längere Zeit in Anspruch. Die DIJ, welche im Auftrag des Regierungsrats die Aufsicht über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter wahrnimmt, ist über den Stand des Verfahrens informiert.
2. Diese Frage lässt sich erst nach Abschluss des aktuellen aufsichtsrechtlichen Verfahrens beantworten.
3. Im Zusammenhang mit der vom Fragesteller erwähnten aufsichtsrechtlichen Anzeige betreffend EWAP Grindelwald vom Frühjahr 2020 wurde bisher kein Ausstandsgesuch gegen den Regierungstatthalter Interlaken-Oberhasli eingereicht. Hingegen hat der gleiche Anzeiger im Herbst 2020 eine weitere Aufsichtsanzeige beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE eingereicht und in diesem Zusammenhang den Ausstand des Regierungstatthalters gefordert. Dieses Ausstandsbegehren wird zurzeit vom Rechtsamt DIJ bearbeitet und nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beurteilt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 23.11.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Bauen ausserhalb der Bauzone: Entwicklung bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Am 10. November 2020 hat sich das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit einem Brief an den Kanton Bern gewandt. Erstaunlich ist, dass sich das ARE im genannten Brief direkt auf den Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental bezieht. Zur genau gleichen Zeit wird im genannten Verwaltungskreis eine Petition zur Absetzung eines Bauinspektors diskutiert. Es besteht natürlich der Verdacht, dass es sich beim Schreiben des Bundesamts um ein vom AGR «bestelltes» Schreiben handelt.

Fragen:

1. Wie oft kam es im Kanton Bern und schweizweit bislang vor, dass bei Verfügungen über den Verzicht auf eine Wiederherstellung die Eröffnungspflicht bewusst nur für einzelne Regionen eines Kantons statuiert wurde?
2. Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat aus der Tatsache, dass der ARE-Brief vom 3. November 2020 unmittelbar nach der Einreichung der Petition zur Absetzung des als überdurchschnittlich streng geltenden AGR-Bauinspektors Urs Bernhard versandt wurde?
3. Welche rechtlichen und politischen Mittel ergreift der Regierungsrat, um sich zugunsten des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental gegen diese erneute Bevormundung des ARE zu wehren?

Antwort des Regierungsrates

1. In der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnte keine Erkundigung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bezüglich seines Vorgehens in anderen Kantonen eingeholt werden. Im Kanton Bern beobachtet das ARE das vorliegende Thema seit 2016 streng. Als es am 26.09.2018 die seit dem 13.12.2016 für das ganze Kantonsgebiet geltende Eröffnungspflicht für Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes aufhob, verlangte es eine jährliche Berichterstattung und kündigte damals bereits an, dass *«wir für den Fall, dass die vom Kanton Bern vorgekehrten Massnahmen nicht zum angestrebten Ziel führen, die Eröffnungspflicht wiedereinführen würden.»*
2. Regierungsrätin Evi Allemann hat bereits anlässlich des Austauschs am 16. November 2020 mit den Gemeinde(rats)präsidien des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental, an dem auch Grossrat Knutti anwesend war, erläutert, dass das Schreiben des ARE aufs Jahr 2016 und die strenge Praxis zu Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes zurückgeht. Es gibt nachweislich keinen Zusammenhang zwischen der Eröffnungspflicht und der Petition.
3. Bauen ausserhalb der Bauzonen wird abschliessend bundesrechtlich geregelt. Das ARE verfügt von Raumplanungsgesetzes wegen über Interventions- und Beschwerdemöglichkeiten. Gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung kann das ARE in einzelnen Kantonen die Eröffnung von Entschieden zu bestimmten Sachbereichen verlangen. Dagegen gibt es kein Rechtsmittel.

Verteiler

– Grosser Rat